

wicklung brauchbarer und absatzfähiger Maschinen der unter § 1 des Gesetzes fallenden Art unter Ausschluß von Regiezuschlägen aufgewendet hat. Die Kosten sind für die einzelne Maschinengattung nachzuweisen und zu belegen. Dabei ist insbesondere der Beweis zu führen, wie weit und aus welchen Gründen eine Tilgung des aufgewendeten Kapitals auf Grund getätigter Verkäufe von Maschinen dieser Art oder auf Grund von Abschreibungen im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung noch nicht erfolgt und nach der durch das Gesetz geschaffenen Marktlage, insbesondere auch durch Absatz im Ausland, nicht mehr zu erwarten ist.

Eine Berücksichtigung der Kosten entfällt, soweit nach den Absichten des Betriebes oder den für ihn bestehenden Möglichkeiten einer weiteren Entwicklung anzunehmen ist, daß sie sich durch Aufnahme branchezugehöriger, nicht unter die Einschränkung des Gesetzes fallender Erzeugnisse ganz oder teilweise bezahlt machen werden.

Als Berechnungsgrundlage kann ferner der Schaden dienen, den ein inländischer Betrieb nachweislich dadurch erleidet, daß Maschinen, die er auf Bestellung oder nach den Geschäftsgepflogenheiten und den Absatzverhältnissen auf Vorrat ganz oder teilweise hergestellt hat, infolge der Auswirkungen des Gesetzes unverkäuflich geworden sind.

§ 9

Die Unterstützung wird nur ausbezahlt, wenn der Betriebsinhaber sich bereit erklärt, unter Anrechnung auf sie die Maschinen seiner eigenen Erzeugung vom Reiche zu übernehmen, die es von den Zigarren, Zigarillos oder Stumpfen herstellenden Betrieben eigentümlich erwirbt (§ 7). Als Anrechnungspreis gilt dabei der Betrag, den das Reich bei Berechnung der Unterstützung zugunsten des Zigarren, Zigarillos oder Stumpfen herstellenden Betriebes für die Maschine in Ansatz gebracht hat.

Die hiernach von den Betrieben zu übernehmen den Maschinen sind an ihrem Standort unter Ausschluß jeder Gewährleistung des Reiches abzunehmen. Die Kosten der Demontage und des Abtransports hat der Betrieb aus dem Überschuß zu bestreiten, der ihm aus der Unterstützung nach Abzug des Anrechnungswerts der übernommenen Maschinen verbleibt.

Berlin, den 5. August 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag
Ernst

Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens.

Vom 5. August 1933.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 293) wird zur Durchführung und Ergänzung der Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes und der Bestimmungen des Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479) folgendes verordnet:

Vermietete oder unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sachen können eingezogen werden, wenn der Berechtigte nicht seine Rechte innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme der Sachen oder, wenn die Sachen beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits beschlagnahmt waren, bis zum 1. September 1933 bei der Stelle, die die Beschlagnahme durchgeführt hat, anmeldet.

Berlin, den 5. August 1933.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Pfundtner

Zehnte Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen.

Vom 5. August 1933*).

Auf Grund des Artikels I § 3 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom ^{4. Juli 1929} ~~24. Juli 1930~~ (Reichsgesetzbl. I S. 129) (Reichsgesetzbl. I S. 355) wird hiermit verordnet:

Jede im deutschen Zollgebiete liegende Mühle hat von der Weizenmenge, die sie vermahlt, in der Zeit vom 16. August bis 30. September 1933 und in den einzelnen Monaten von Oktober 1933 bis Juli 1934 und in der Zeit vom 1. bis 15. August 1934 mindestens je 97 vom Hundert Inlandsweizen zu vermahlen.

Sofern eine Mühle, die Mitglied des durch Vertrag vom 3. August 1933 in Berlin errichteten „Konsortiums Deutscher Weizenmühlen 1933“ ist, in der Zeit vom 16. August 1933 bis 15. August 1934 Austauschweizen vermahlt, ermäßigen sich für die Dauer ihrer Mitgliedschaft die im Abs. 1 genannten Hundertsätze auf mindestens je 70 vom Hundert. In

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 181 vom 5. August 1933.